

Strafbefehle gegen Heranwachsende?

Möglich, aber möglichst zu vermeiden



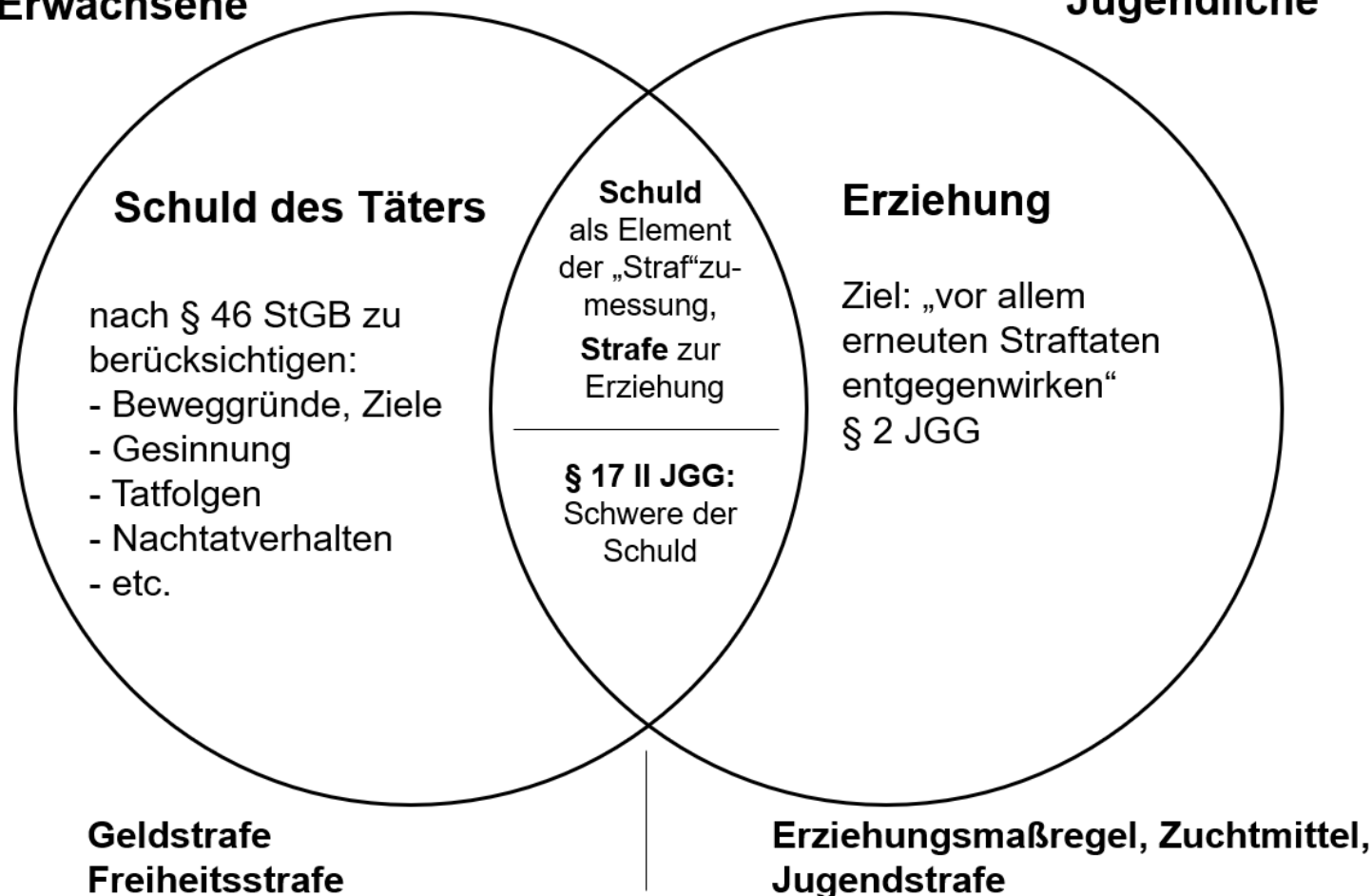
Bernd Klippstein, Erster Staatsanwalt a.D., Freiburg i.Br.

www.bernd-klippstein.de

maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 61 – 72 StGB

© Bernd Klippstein 2025

Strafbefehle:

Verurteilungen ohne obligatorische Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren. Das vereinfacht das Verfahren und wird häufig bei geringer bis mittlerer Kriminalität angewendet. Es können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verhängt werden, dann allerdings nur mit Verteidigern.

Achtung: Gegen Heranwachsende dürfen im Strafbefehlsverfahren keine Freiheitsstrafen festgesetzt werden.

Die Quote der akzeptierten Strafbefehle liegt bei circa 70 bis 75%.
Das heißt, dass es nur in 25 bis 30% der Fälle zu einer Hauptverhandlung kommt.
Häufig sind es Fälle, in denen es nichts zu bestreiten gibt und bei denen die Verurteilung eben akzeptiert wird.

Besonderheit:

Man kann den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken. Dann kann im schriftlichen Verfahren eine neue zutreffende Tagessatzhöhe festgesetzt werden. Das hat Vorteile für den Beschuldigten und die Belastung der Justiz.

Wie oft wird das Jugendstrafrecht gegen Heranwachsende angewendet und wie oft Erwachsenenstrafrecht?

Es gibt hier keine exakten Zahlen, weil das in den Verurteilungsstatistiken nicht erfasst wird!

Aber man kann **qualitative Aussagen** machen:

1.

Bei vielen Verkehrsdelikten werden auch gegen Heranwachsende Strafbefehle erlassen.

Gründe hierfür:

Früher war die Erwachsenen-Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft auch für die Heranwachsenden zuständig. Heute sind dort zwar auch JugendstaatsanwältInnen tätig, aber die Praxis hat sich nicht sehr geändert.

Oft sind auch Verteidiger mit Strafbefehlen gegen Heranwachsende einverstanden: es geht schneller, ist billiger und es kommt hinsichtlich von Fahrverbot oder Fahrerlaubnisentzug sowieso dasselbe heraus.

2.

Je genauer ich auf den Entwicklungsstand, die Reife eines jungen Menschen schaue, umso eher stelle ich Reifedefizite oder besser: Reifungsperspektiven fest.

Und: Je schwerer die Delikte sind, desto genauer wird hingeschaut und desto eher wird daher Jugendstrafrecht angewendet.

Tabelle 1: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden nach ausgewählten Deliktsarten⁶⁶

Delikt	Verurteilungen nach JGG in %		
	1985	2001	2006
Mord, Totschlag	98	93	81
Raub, Erpressung	96	97	97
Sexualdelikte insges.	82	85	84
Vergewaltigung (2001 incl. sexuelle Nötigung)	88	95	
Diebstahl, Unterschlagung	83	73	76
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	77	68	
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	92	90	
Betrug	59	56	
Einfache Körperverletzung	72	76	84
Gefährliche Körperverletzung	83	91	
BtM-Delikte insgesamt	81	78	
Einfache Verstöße gegen das BtMG	78	75	
Schwere Verstöße gegen das BtMG	92	94	
Straßenverkehrsdelikte	42	41	44
Verstöße gegen das Ausländergesetz	14	20	
Straftaten insgesamt	62	62	64

Der § 105 JGG: Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und gutachterliche Praxis¹

Prof. Dr. MICHAEL GÜNTER

Universität Tübingen

Strafprozessordnung (StPO)

6. Buch – Besondere Arten des Verfahrens

1. Abschnitt – Verfahren bei Strafbefehlen

§ 407 StPO Zulässigkeit

(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. Der Antrag ist auf bestimmte Rechtsfolgen zu richten. Durch ihn wird die öffentliche Klage erhoben.

(2) ...

Fortsetzung § 407 StPO

(2) Durch Strafbefehl dürfen nur die folgenden Rechtsfolgen der Tat, allein oder nebeneinander, festgesetzt werden:

1. Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung,
2. Entziehung der Fahrerlaubnis, bei der die Sperre nicht mehr als zwei Jahre beträgt,
- 2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie
3. Absehen von Strafe.

Hat der Angeschuldigte einen Verteidiger, so kann auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden, wenn deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.

Eine Kommentarmeinung statt vieler:

Die Entscheidung des Gesetzgebers, bei Heranwachsenden die Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens von der Anwendung Erwachsenenstrafrechts abhängig zu machen, **stellt im Gefüge des jugendstrafrechtlichen Verfahrenskanons einen Fremdkörper dar**, weil die Pflicht zur Persönlichkeitserforschung (§ 109 Abs. 1 S. 1 JGG iVm § 43 JGG) mit dem auf zügige Verfahrenserledigung gemünzten Strafbefehlsverfahren kaum vereinbar ist (Eisenberg/Kölbel JGG § 109 Rn. 58; DSS/Sonnen § 109 Rn. 25; ausführlich Putzke, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, 2004, 84 ff.). Gleichwohl hält diese Tatsache die Staats-anwaltschaften und Gerichte nicht davon ab, gerade im Bereich der als besonders jugendtypisch einzuordnenden Straßenverkehrsdelikte mehr oder minder ermittlungsfrei Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, um so den Weg für das Strafbefehlsverfahren zu ebnen (näher Eisenberg/Kölbel JGG § 109 Rn.61; Putzke, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, 2004, 85; DSS/Sonnen § 109 Rn. 25).

BeckOK JGG/Noak, 42. Ed. 1.8.2026, JGG § 79 Rn. 2-2.2

Es werden also gegen Heranwachsende Strafbefehle beantragt und erlassen, typischerweise im Bereich von Massendelikten (§§ 265 a, 242 / 248 a, 185, 303 StGB, Verkehrsdelikte) aber auch im (Konsum-) Cannabisgesetz und bei allen Strafvorschriften, die mit Geldstrafe geahndet werden.

Außerdem können neben Geldstrafen (Anzahl der Tagessätze mal Höhe des einzelnen Tagessatzes) verhängt werden:

- Verwarnung mit Strafvorbehalt (wird viel zu wenig gebraucht)
- **Fahrverbot** (bis zu 6 Monaten, weil ja Erwachsenenstrafrecht, im Jugendstrafrecht maximal 3 Monate!)
- **Fahrerlaubnisentzug** (Sperre maximal 2 Jahre)
- **Einziehung**, Vernichtung ...
- Tierschutzbestimmungen
- Absehen von Strafe

§ 79 JGG

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

- (1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.
(gegen Heranwachsende also schon)
- (2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

§ 43 Jugendgerichtsgesetz

Umfang der Ermittlungen

- (1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Ausbildende sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung der Schule oder des Ausbildenden unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte. § 38 Absatz 6 und § 70 Absatz 2 sind zu beachten.
- (2) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.

Konstellationen bei Strafbefehlen gegen Heranwachsende

Strafbefehl bedeutet immer Anwendung von Erwachsenenstrafrecht!

- Das Jugendgericht erlässt den Strafbefehl
 - kein Einspruch innerhalb von zwei Wochen: SB wird rechtskräftig
 - Einspruch: es kommt zur Verhandlung, in der das Jugendgericht auch darüber entscheidet, ob Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird

oder

- Das Jugendgericht erlässt den SB nicht, sondern beraumt Termin zur Hauptverhandlung an (§ 408 II StPO)

Wenn d. angeklagte Heranwachsende dann (also nach ursprünglichem Strafbefehlsantrag) nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheint, wird oft ein Strafbefehl beantragt und erlassen.

Gegen diesen Strafbefehl ist dann wieder Einspruch möglich ist.

Im Jugendstrafverfahren ist das unzulässig, allerdings gibt es viele Gerichte, die das machen.

Um zu entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist, muss geprüft und festgestellt werden (§ 105 JGG), ob

- die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Es gibt kein Regel- Ausnahmeverhältnis zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen, muss es angewendet werden.

Der Umfang der Ermittlungen ist in § 43 JGG festgelegt.

Daran fehlt es regelmäßig.

Warum entscheidet über einen Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft gegen einen Heranwachsenden das Jugendgericht?

§ 108 JGG Zuständigkeit

- (1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen Heranwachsender.
- (2) Der Jugendrichter ist für Verfehlungen Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafrichter zu entscheiden hätte.
- (3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. 2Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Absatz 3, 4, 7) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig. 3Der Beschluss einer verminderten Besetzung in der Hauptverhandlung (§ 33b) ist nicht zulässig, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

§ 108 JGG Zuständigkeit

- (1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen Heranwachsender.
- (2) **Der Jugendrichter ist für Verfehlungen Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist** und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Strafrichter zu entscheiden hätte.
- (3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. 2Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Absatz 3, 4, 7) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig. 3Der Beschluss einer verminderten Besetzung in der Hauptverhandlung (§ 33b) ist nicht zulässig, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

2. Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG)

vom 15. Februar 1955 (ABl Berlin 1955, 426)

in der Fassung ab 1. August 1994 (ABl Berlin 1994, 2313)

Einführung

Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft und geben für den Regelfall Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden kann.

Sie enthalten aber auch Hinweise und Empfehlungen an das Gericht. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts betreffen, bleibt es dem Gericht überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für das Gericht von Bedeutung sein können.

Zu § 109:

1.Im Gegensatz zum Verfahren gegen Jugendliche ist das Verfahren gegen Heranwachsende grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber nicht nur aus den in §§ 171a, 171b, 172 GVG genannten Gründen, sondern auch im Interesse der Heranwachsenden ausgeschlossen werden (vgl. hierzu die Richtlinie zu § 48).

2.Gegen Heranwachsende darf ein Strafbefehl nur erlassen werden, wenn das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist (§ 109 Abs. 2, § 79 Abs.1). **Die Staatsanwaltschaft beantragt deshalb den Erlaß eines Strafbefehls gegen Heranwachsende nur, wenn sie Ermittlungen nach § 43 angestellt hat und zu der Auffassung gelangt ist, daß das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.**

3.Das vereinfachte Jugendverfahren ist gegen Heranwachsende nicht zulässig, wohl aber das beschleunigte Verfahren nach §§ 212 ff. StPO.

4.Privatklage und Nebenklage sind gegen Heranwachsende zulässig, unabhängig davon, ob allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Auch insoweit ist grundsätzlich das Jugendgericht zuständig.

5.Die Staatsanwaltschaft wendet § 45 bei Heranwachsenden an, wenn sie auf Grund der Ermittlungen nach § 43 zu der Auffassung gelangt ist, daß Jugendstrafrecht anzuwenden ist.



JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN

INFOS ZUM STRAFBEFEHL



Aus all diesen Eindrücken und Informationen gewinnt die Jugendhilfe im Strafverfahren ein Bild von Ihrer Persönlichkeit und unterbreitet in dieser Gerichtsverhandlung u. a. einen Vorschlag für eine erzieherisch geeignete Maßnahme. Wir begleiten Sie während des gesamten Prozesses.

NACH DER VERHANDLUNG

Nach der Hauptverhandlung betreut Sie die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Erfüllung der richterlichen Maßnahmen (z. B. Arbeitsweisung, Sozialer Trainingskurs u. a.).

Nach Abschluss des Verfahrens haben Sie selbstverständlich nichts mehr mit der Jugendhilfe im Strafverfahren zu tun – es sei denn, Sie selbst **wünschen weitere Beratung oder Hilfe**.

Deine/Ihre AnsprechpartnerIn für weitere Fragen:

Sonja Faßmann
 Tel. 09131 803-1527
 Fax: 09131 803-491527
sonja.fassmann@erlangen-hoechstadt.de

Lothar Horn
 Tel. 09131 803-1528
 Fax: 09131 803-491528
lothar.horn@erlangen-hoechstadt.de

Amtsgericht Erlangen
 Tel. 09131 782-0 (Zentrale)

Die direkte Durchwahl entnehmen Sie bitte dem vom Amtsgericht erhaltenen Begleitschreiben.

Landratsamt Erlangen-Höchstädt
 Amt für Kinder, Jugend und Familie
 Nägelsbachstr. 1
 91052 Erlangen
 Tel. 09131 803-1500
 Fax 09131 803-491500
sachgebiet23@erlangen-hoechstadt.de

Foto:
 Vertreiber: Getty Images,
 Fotograf: Steve & Ghy Sampson

WANN KOMMT ES ZU EINEM STRAFVERFAHREN MIT STRAFBEFEHL?

Das Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden wird in der Praxis bei bestimmten Delikten angewendet. Durch Strafbefehle geahndete Straftaten sind in der Regel Verkehrs- oder Betrugsdelikte. Wenn Sie aus diesem Bereich eine Straftat begangen haben, kann ein Strafbefehl erlassen werden.

FÜR WELCHE ALTERSGRUPPE GILT DAS STRAFBEFEHLSVERFAHREN?

Gegen **Heranwachsende** (18, aber noch keine 21 Jahre alt) darf ein Strafbefehl aufgrund einer Straftat nur dann erlassen werden, wenn das **allgemeine Strafrecht** anzuwenden ist. Zuständig ist trotzdem das Jugendgericht.

Gegen **Jugendliche** (14, aber noch keine 18 Jahre alt) kann kein Strafbefehl verhängt werden. Ein Strafbefehl, dessen Rechtsfolge eine Freiheitsstrafe ist, ist jedoch auch gegen Heranwachsende nicht zulässig.

Sind wesentliche Persönlichkeitsentwicklungen noch nicht abgeschlossen, können Heranwachsende im Jugendstrafverfahren wie Jugendliche behandelt werden.

Hierzu nimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren, so von Ihnen beauftragt, dem Gericht gegenüber in einer Hauptverhandlung Stellung.

WAS BEDEUTET STRAFBEFEHL?

Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nicht vor, kann die Staatsanwaltschaft – statt einer Anklageerhebung – beim Jugendgericht den Erlass eines **Strafbefehls** beantragen.

Der vom Jugendgericht erlassene Strafbefehl entspricht einem Urteil, dem allerdings **keine Hauptverhandlung** (Gerichtsverhandlung) vorausgeht; Ihnen bleibt die öffentliche Hauptverhandlung erspart und es entstehen Ihnen **wesentlich weniger Kosten**.

Sofern Sie die festgesetzte Strafe und die Nebenfolgen des Strafbefehls akzeptieren, ist das Strafverfahren beendet. **Zwei Wochen nach Zustellung wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar** und Sie müssen die (z. B.) Geldstrafe bezahlen. Auch die Nebenfolgen, z. B. Führerschein abgeben oder Fahrverbot, werden dann rechtskräftig.

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Akzeptieren Sie die Folgen des Strafbefehls nicht, können Sie innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zustellung Einspruch gemäß der Rechtsmittelbelehrung einlegen – und zwar bei dem Jugendgericht, das den Strafbefehl erlassen hat.

Ist der Einspruch rechtzeitig beim Jugendgericht eingegangen, wird ein Termin zur öffentlichen Hauptverhandlung bestimmt. Eine rechtliche und anwaltliche Begleitung ist dann sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig.

Auch die Jugendhilfe im Strafverfahren kann in diesem Fall für Sie Ansprechpartner sein.

WIE GEHT ES WEITER?

Kommt es aufgrund Ihres Einspruchs zu einer **Hauptverhandlung** beim Jugendgericht, ist es notwendig, Sie persönlich kennenzulernen.

Sinn der Gespräche ist es, ein Bild von Ihrer persönlichen Situation, Ihren sozialen und familiären Gegebenheiten, Ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung und Ihrem Freizeitverhalten zu gewinnen.

Eine wenig bekannte Besonderheit:

Die Einbeziehung alter, nicht erledigter Strafbefehle ist möglich!

Fall:

Gegen einen Heranwachsenden wird ein Strafbefehl wegen Trunkenheit im Verkehr erlassen mit 50 Tagessätzen zu je 10 €. Dieser Strafbefehl ist rechtskräftig, die Geldstrafe wurde jedoch noch nicht vollständig bezahlt.

Es kommt danach wegen einer neuen Trunkenheitsfahrt zu einer Anklage beim Jugendrichter. In der Hauptverhandlung stellt sich dann heraus, dass unzweifelhaft die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendstrafrecht vorliegen. (Was auch bedeutet, dass der Strafbefehl eigentlich nicht hätte erlassen werden dürfen.)

Erstens: Das geht, obwohl zuvor Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde.

Zweitens: Wenn es erneut zu einer Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht zu Geldstrafe kommt, würden beide Verurteilungen im Führungszeugnis stehen!

Da die Geldstrafe noch nicht vollständig bezahlt war, konnte die erste Verurteilung in die neue Verurteilung einbezogen werden und es konnte auch einheitlich Jugendstrafrecht angewendet werden! Das heißt, dass die Rechtsfolge aus dem Strafbefehl entfällt und eine einheitliche neue Maßnahme (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe) ausgesprochen werden kann.

§ 105 Absatz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz

Eine weitere, weithin unbekannte Folge ist das

Beschäftigungs- und Umgangsverbot mit Jugendlichen

nach einer Verurteilung nach dem Betäubungsmittelgesetz (und weiteren Bestimmungen)

Jugendarbeitsschutzgesetz

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184l, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches, **also auch bei Kinderpornographie!**
4. **wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz,**
5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcannabisgesetz oder nach dem Medizinal-Cannabisgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 JArbSchG nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Beispiele für Eintragungen im Register mit § 25 JArbSchG

Jugendstrafrecht

6. 20.05.2020 AG
B1204 15 Ls 121 Js
Rechtskräftig seit 20.05.2020
Tatbezeichnung: Diebstahl in 3 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, vorsätzl. Körperverletzung in 2 tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Beleidigung, Hausfriedensbruch in 2 tatmehrheitlichen Fällen, unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 13.02.2020
Angewendete Vorschriften: StGB § 123 Abs. 1, § 123 Abs. 2, § 185, § 194 Abs. 1 Satz 1, § 223 Abs. 1, § 230 Abs. 1 Satz 1, § 242 Abs. 1, § 248 a, § 53, § 52, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, JGG § 1, § 3, § 32, § 61, § 105
6 Monat(e) Jugendstrafe
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten bis: 19.11.2020
Anmerkung: Bewährungshelfer bestellt
Strafvollstreckung erledigt am 13.11.2020

Erwachsenenstrafrecht

19. 23.02.2010 AG I
B1204 35 Cs 630
Rechtskräftig seit 12.03.2010
Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln
Datum der (letzten) Tat: 10.12.2009
Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 33
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe
Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)
Maßnahme nach: BtMG § 33 (Einziehung)

Das Verbot des § 25 JArbSchG gilt, unabhängig davon, ob jemand davon erfährt. Es ist ein großes Risiko, darauf zu bauen, dass niemand davon erfährt. Insbesondere weitere Verurteilungen, zu Jugendstrafe, in die eine Vorverurteilung einbezogen wird, oder auch zu (kleinen) Geldstrafen bergen das Risiko, dass dann der § 25 JArbSchG in einem Führungszeugnis auftaucht.

unterscheiden:

Was steht im Zentralregister und Erziehungsregister?



Wer bekommt Auskunft?

In welchem Umfang ?

Was steht im Führungszeugnis?

Prinzip:

- es steht das im Führungszeugnis, was im Bundeszentralregister steht

aber:

- bestimmte Inhalte werden nicht aufgenommen
- von diesen Inhalten werden bestimmte dann doch wieder aufgenommen

also:

Regel – Ausnahme – Gegen Ausnahme

Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind
(dann werden beide bzw. alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn

Jugendstrafe verbüßt wird,

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht entscheiden wurde.

Auch wenn nach § 35 BtMG (auch in Verbindung mit den Cannabisgesetzen) die Vollstreckung zurückgestellt wurde, wird die Verurteilung nicht eingetragen.

Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

Nie in das Führungszeugnis aufgenommen werden

- die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
- der Schuldspruch nach § 27 JGG

(§ 32 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BZRG)

Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

§ 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
 1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
 2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

§ 64 Abs. 1 BZRG

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.

§ 61 Auskunft aus dem Erziehungsregister

wird erteilt an

- Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden
- Familiengerichte
- Jugendämter und Landesjugendämter für die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben der Jugendhilfe
- Sicherheitsbehörden und Gnadenbehörden
- keine anderen!

Einstellungspraxis der Polizei

Frage nach allen bekannten Ermittlungsverfahren

Führungszeugnis und Registerinhalt spielen keine Rolle

Einverständnis mit Akteneinsicht wird eingeholt